

Steuer-News

INFORMATIONSBLETT DES BDST

Aktuelles Steuerurteil

Klare Linie zu Kinderbetreuungskosten



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 27. November 2025 im Urteil III R 8/23 die Revision eines getrennt lebenden Vaters zurückgewiesen, der den Sonderausgabenabzug für über 8.000 Euro Kinderbetreuungskosten in voller Höhe geltend machen wollte. Das Gericht bestätigt damit die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs für Kinderbetreuungskosten. Absetzbar waren nur zwei Drittel der Kosten bis maximal 4.000 Euro pro Kind (Stand 2024). Seit dem Jahr 2025 sind es 80 Prozent bis maximal 4.800 Euro. Bedingung ist, dass das Kind zum

Haushalt des Steuerzahlers gehört. Ein unverheirateter Vater zahlte im Jahr 2018 Kita-Gebühren für seine Tochter, die jedoch allein im Haushalt der Mutter lebte – trotz gemeinsamer Sorgeberechtigung und Umgangsrechts. Der Vater wohnte rund 4 km entfernt. Das Finanzgericht Köln (Urteil vom 19. Januar 2023, Az. 15 K 268/21) verneinte die doppelte Haushaltszugehörigkeit und lehnte den Abzug ab; der BFH hielt dies für zutreffend. Der Vater berief sich zusätzlich auf den von ihm geleisteten Kindesunterhalt und Überweisungen an die Mutter, was nichts änderte. Der Steuerzahler begehrte die Überprüfung vor dem BVerfG. Der BFH hält das Haushalts-Kriterium jedoch für verfassungskonform – auch wenn die Betreuungskosten den BEA-Freibetrag (Stand 2018: 1.320 Euro) überstiegen. Der BFH stellt fest, dass keine ausreichende Überzeugung für eine Verfassungswidrigkeit vorliegt. Die Regelung ist typisierend und rechtmäßig, da primär der Elternteil, bei dem das Kind zum Haushalt gehört, externe Betreuung für seine Erwerbstätigkeit benötigt. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht scheiterte; der Senat verweist auf sein früheres Urteil III R 9/22, gegen das das BVerfG die Beschwerde abwies.

Kalender der Steuer- & Sozialversicherungstermine

2026

02

Februar

10.02. (13.02.)	Umsatzsteuer Sondervorauszahlung 2026
10.02. (13.02.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
16.02.	Jahresmeldung für Unfallversicherung 2025
16.02.	Bis spätestens zu diesem Termin muss die Jahresmeldung zur Sozialversicherung 2025 an die Krankenkassen übermittelt werden
16.02. (19.02.)	Gewerbsteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
23.02. (25.02.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.02.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
28.02.	Letzter Tag für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2025 durch den Arbeitgeber

03

März

10.03. (13.03)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer (Vorauszahlung) Solidaritätzuschlag Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.03. (27.03.)*	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
25.03.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck.

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens im Laufe des Vortages übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.